



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Knut Wehr



HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-12031
FAX +49(0)30 18 681-512031

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz

Bezug: Ihr Antrag vom 11. Februar 2017
Aktenzeichen: Z I 4-13002/4#1034
Berlin, 9. März 2017
Seite 1 von 2

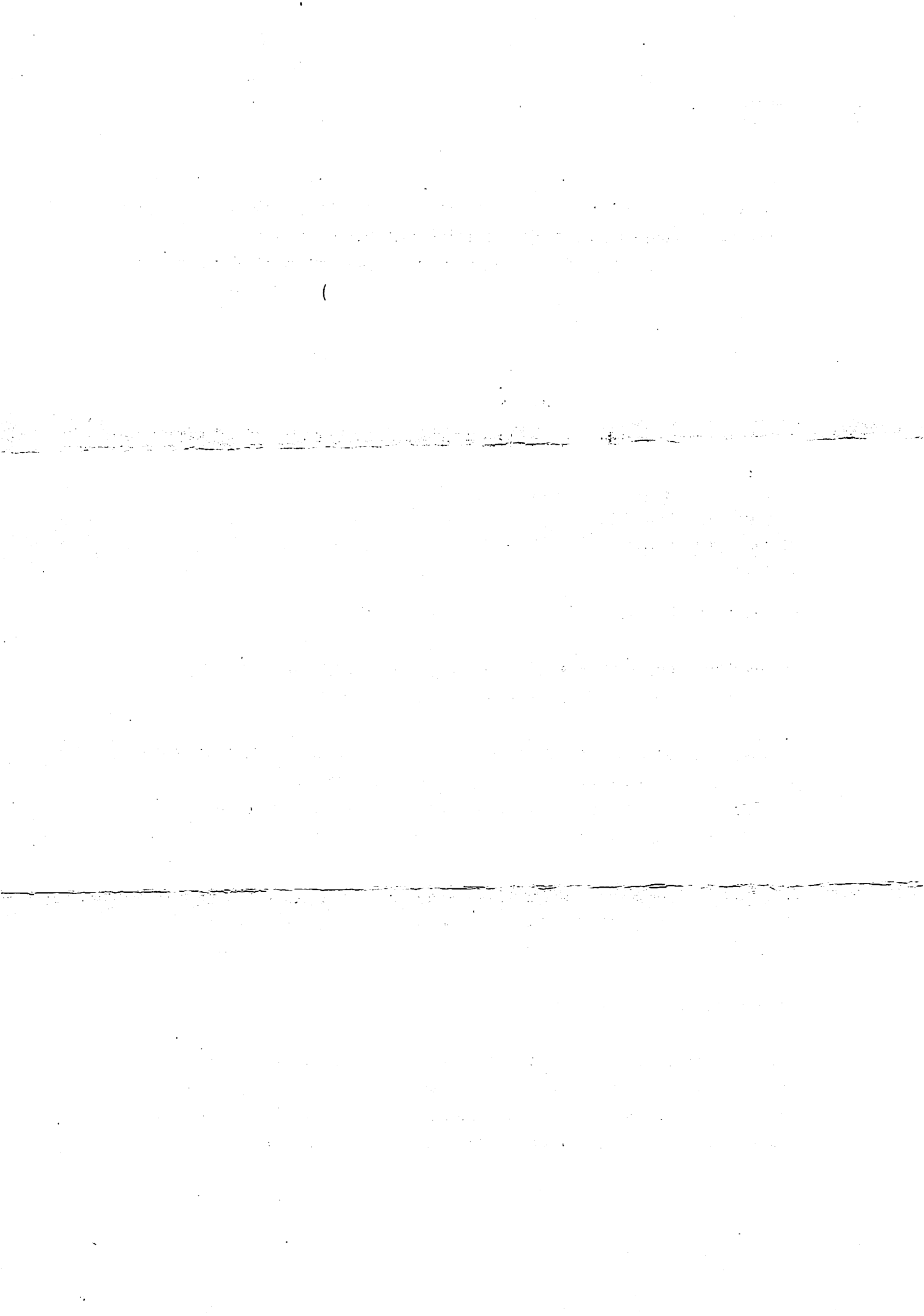
Sehr geehrter Herr Wehr,

mit Schreiben vom 10. Februar 2017 beantragen Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. "Welche Regionen sieht die Bundesregierung bzw. die Behörde, die die Abschiebungen dorthin veranlasst oder genehmigt aktuell als sicher an?"*
- 2. "Wer entscheidet über den Status „sicher“ und wie kommt man zu dieser Einschätzung? Was für Kriterien müssen vorliegen, um in diesem Sinne als „sicher“ zu gelten?"*
- 3. "Wie wird sichergestellt, die die abgeschobenen Menschen auch in diesen sicheren Regionen landen? Ist sichergestellt, dass sie direkt dorthin verbracht werden, ohne vorher durch unsichere Regionen zu müssen."*

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

Nach dem aktuellen Asyllagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. Oktober 2016 ist eine pauschale Bewertung der Sicherheitslage der Zivilbevölkerung in ganz Afghanistan nicht möglich. In dem Bericht wird zusammenfassend festgestellt, dass die Sicherheitslage in Afghanistan weiterhin volatil bleibt und starke regionale Unter-



Berlin, 09.03.2017
Seite 2 von 2

schiede aufweist. Im Umkehrschluss kann die Sicherheitslage in Afghanistan nach dem Lagebericht nicht als allgemein unsicher bezeichnet werden. Es gibt Provinzen und Distrikte, in denen die Lage vergleichsweise sicher und stabil ist.

Dazu gehören die Hauptstadt Kabul, Herat sowie die Mehrzahl der übrigen Provinzhauptstädte und die Provinzen Bamiyan und Panjshir. In jedem Einzelfall muss das Gefährdungsrisiko unter Einbeziehung sämtlicher individueller Umstände (wie Ethnie und Herkunftsregion, Konfession, Familienstand und Herkunft) geprüft werden. Dies steht im Einklang mit der Einschätzung des UNHCR im Bericht vom 22. Dezember 2016.

Die nach Afghanistan zurückgeführten Personen werden nach ihrer Landung in Kabul in die Obhut der afghanischen Behörden übergeben. Regelmäßigen Unterrichtungen über den weiteren Verbleib der Rückkehrer finden nicht statt. Afghanistan verfügt auch nicht über ein entwickeltes Meldewesen, so dass eine Nachverfolgung für die Behörden schwierig ist.“

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Auskunft geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Menz